

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl.

Stück 12.

Schneidemühl, den 2. November

1935

Inhalt: Nr. 140. Borromäus-Sonntag. — Nr. 141. Programm der Schulungskurse (Einführungstage) für die Leiter der Borromäusvereine (Pfarrbüchereien) — Nr. 142. Betr. Kollekte für die „Wandernde Kirche“. — Nr. 143. Hirtenwort an meine Diözesanen. — Nr. 144. Gefallenen-Gedenktag am 20. November. — Nr. 145. Beflaggung der Dienstgebäude. — Nr. 146. Mitteilung von Todesursachen. — Nr. 147. Betr. Arbeitsdienstlager. — Nr. 148. Betr. Zahlungen der Vikare. — Nr. 149. Personalien. — Nr. 150. Erledigte Pfarrei. — Nr. 151. Literarisches.

Nr. 140. Borromäus-Sonntag.

Die Fuldaer Bischofskonferenz schreibt vor, daß alljährlich im Spätherbst in allen Pfarreien ein Borromäus-Sonntag gehalten werden soll. An diesem Sonntag ist in allen hl. Messen auf die Bedeutung des guten Buches und die Notwendigkeit katholischer Büchereiarbeit als einer wichtigen Seelsorgseinrichtung hinzuweisen. (Predigtmaterial liegt dieser Nummer bei). Die Gläubigen sind zu ermahnen, durch ihre Mitgliedschaft im Borromäusverein mitzuhelpen, daß die katholischen Pfarrbüchereien immer weiter ausgebaut werden können, daß katholisches Geistesgut erhalten bleibt und in die katholischen Familien hineinkommt.

In den Pfarreien, in denen noch keine katholische Pfarrbücherei besteht, soll diese Zeit zur Gründung benutzt werden; unser Diözesanpräses, Pfarrer Dr. Heinrich in Schneidemühl, und die Zentrale des Borromäusvereins in Bonn werden bei der Gründung gern mit Rat und Tat zur Seite stehen.

In allen hl. Messen soll eine Kollekte für den Borromäusverein abgehalten und dieselbe bei der Predigt wärmstens empfohlen werden. Von dieser Kollekte werden in diesem Jahre 10% durch die Herren Dekane an die Kasse der Freien Prälatur eingeschickt, der Rest verbleibt der Pfarrei für die eigene Pfarrbücherei. Die Pfarreien, die keine Pfarrbücherei haben und auch nicht noch in diesem Jahre einrichten, senden den ganzen Betrag der Kollekte an die Kasse der Prälatur ein.

Als Borromäus-Sonntag ist in diesem Jahre allgemein der 10. November vorgesehen. Sollte dieser Termin wegen zu starker Belastung mit Kollektentagen nicht eingehalten werden können, so sind wir damit einverstanden, wenn Werbepräigt und Kollekte auf einen freien Sonntag im Monat Dezember verlegt werden.

Schneidemühl, den 1. November 1935.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 141. Programm der Schulungskurse (Einführungstage) für die Leiter der Borromäusvereine (Pfarrbüchereien).

Wir machen die H. H. Geistlichen, besonders die jüngeren Herren, aufmerksam auf die Borromäuskurse, die der Direktor der Zentralstelle in Bonn selber in unserer Prälatur halten wird. Diese Kurse finden statt am 17. November in Schwerin a. W. im Caritashaus und am 19. Novem-

ber in Schneidemühl im Katholischen Vereinshaus.

Programm:

- 9 Uhr: hl. Messe mit gemeinschaftlicher hl. Kommunion, anschließend Kaffee.
- 10½ Uhr: Vortrag: „Wesen, Geist und Leistungen des Borromäusvereins“.
- 1 Uhr: Mittagessen.
- 2½ Uhr: Vortrag: Praktische Bibliotheksarbeit.
- 5½ Uhr: Schluß des Einführungstages mit sakramentlichem Segen.

Büchereiarbeit und Förderung des Borromäusvereins sind auch heute eine wichtige kulturelle Aufgabe, die in ihren Folgen zum großen Teil von der Schulung und von Kenntnissen abhängen. Wenn wir diese Schulung durch einen so bedeutsamen Fachmann, wie es Direktor Braun-Bonn ist, erwerben können, so werden alle die Gelegenheit dazu gern benutzen. Die Kurse sind so angelegt, daß sich auch die Geistlichen daran beteiligen können.

Schneidemühl, den 1. November 1935.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 142. Betr. Kollekte für die „Wandernde Kirche“.

Am Sonntag, dem 17. November, wird in unserer Prälatur die Kollekte für die Bedürfnisse des „Katholischen Seelsorgsdienstes für AD (Arbeitsdienst), Landhilfe und Landjahr“ abgehalten. Diese vom deutschen Episkopat geschaffene Zentrale für die Seelsorge in der „Wandernden Kirche“ sorgt dafür, daß den Hunderttausenden Jungmännern, Mädchen und Kindern, die jährlich in Arbeitsdienst, Landhilfe und Landjahr untergebracht werden, trotz der oft sehr schwierigen Diasporaverhältnisse eine möglichst geordnete Seelsorge zuteil wird. Auch aus unserer Prälatur werden viele Jugendliche in die neuen Gemeinschaften verschickt. Daher wollen die Herren Seelsorgsgeistlichen die Kollekte den Gläubigen besonders empfehlen, damit auch unsererseits alles geschieht, diese großen und neuen Seelsorgsaufgaben zu erfüllen.

Schneidemühl, den 1. November 1935.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 143. Hirtenwort an meine Diözesanen.

Geliebte Diözesanen!

Auch in diesem Jahre sind wieder Hunderttausende Jungmänner, Mädchen und Kinder in den Arbeitsdienst, die Landhilfe und ins Landjahr verschickt worden. Die



232022/1835/12

848c 2000

Zahl solcher Jugendlichen auch aus unserer Prälatur ist groß.

Aus dem ganzen deutschen Vaterlande sind zirka 200 000 Jugendliche zum Arbeitsdienst eingezogen, darunter 10 000 Mädchen. 140 000 Landhelfer dienen in bäuerlichen Betrieben und 31 000 Kinder wurden in Landjahrheime verschickt. Ein erheblicher Prozentsatz von ihnen ist katholisch.

Die in diesen staatlichen Arbeits-, Lebens- und Schulungsgemeinschaften lebenden Katholiken bedürfen, mehr noch als die Menschen in der Heimat, der Seelsorge. Diese aber ist sehr erschwert.

Die Arbeitsdienstlager liegen oft sehr weit — bis über 30 km — von den Gotteshäusern entfernt; meist befinden sie sich mitten in der Diaspora. Seelsorge, auch die Abhaltung des Gottesdienstes, ist in den Lagern nicht gestattet. Daher sorgen die umwohnenden Pfarrer oder besonders beauftragte Seelsorger auf jede Weise dafür, daß den Lagerinsassen die Möglichkeit des Gottesdienstes und des Sakramentenempfangs geboten wird. Diese Gottesdienste, auf freiem Felde, im Walde, in Scheunen oder in Wohnräumen, die gute Menschen zur Verfügung stellen, sowie die Vorbereitung dieser Gottesdienste, die An- und Abfahrt sind mit erheblichen Geldausgaben verbunden. Die mit finanziellen Ansprüchen schon überlastete Diaspora kann diese Aufgaben nicht tragen. Die Lager sind von Jugendlichen aus dem ganzen Reichsgebiet besetzt; somit handelt es sich bei dieser Seelsorge um eine Angelegenheit aller deutschen Katholiken. Daher sind auch alle Katholiken verpflichtet, nach Kräften dazu beizusteuern, daß diese Seelsorge nicht aus Mangel an Mitteln unmöglich wird.

Derselbe Gesichtspunkt gilt auch für die Landhelfer. Diese wohnen und arbeiten meist auf Gütern, die sehr verstreut liegen und schwer — oft nur auf weiten Wegen — vom Seelsorger erreichbar sind. In Ostpreußen kommen allein 500 zerstreut liegende Ortschaften in Betracht. Die Schwierigkeiten werden durch die Diasporaverhältnisse noch erhöht. Wie mühselig und opferschwer die Seelsorge unter den Landhelfern ist, kann leicht daran ermeissen werden, daß gerade die dünn bevölkerten Gegenden Deutschlands die Aufnahmegerüte für die Landhelfer sind. Um diese großen Seelsorgsaufgaben bewältigen zu können, haben einige Diözesen Geistliche freigestellt, die in Ostpreußen und Pommern, in Brandenburg, Norddeutschland und in der Grenzmark den jungen Katholiken der „Wandernden Kirche“ die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglichen. Die weiten Wege und die spärlichen Beförderungsmittel erhöhen die Mühsal wie auch die Kosten dieser Betreuung sehr. Aber es geht um unser katholische Jugend, die entscheidende Entwicklungssäfte, fern der Heimat und dem Elternhaus, nicht ohne Gefahr verbringen muß. Da ist es unabsehbare Pflicht für alle, die dazu in der Lage sind, ein wirkliches Opfer zu bringen, damit diese Seelsorgearbeit fortgesetzt und ausgebaut werden kann.

Die dritte Art, die besondere Seelsorgstätigkeit verlangt, ist das Landjahr. In diesem Jahr sind in Preußen 31 000 schulentlassene Knaben und Mädchen, von denen ein großer Teil katholisch ist, in Landjahrheimen untergebracht. Andere Länder haben die Einrichtung des Landjahres übernommen. Diese Heime sind konfessionell gemischt. Fast sämtliche Heime liegen in nichtkatholischen Landstrichen und sind mit wenigen Ausnahmen von nichtkatholischen Führern geleitet. Wie ein großer Teil der

Arbeitsdienstlager, sind auch die Landjahrheime in der Regel sehr weit — bis zu 60 km — von dem nächsten katholischen Gotteshaus entfernt. Das sind Gründe, die eine besondere Seelsorge an den Kindern zur Pflicht machen.

Es ist aber den Diözesen, in deren Bereich Landjahrheime liegen, wirtschaftlich unmöglich, den Anforderungen der Landjahrseelsorge nachzukommen. Es ist daher Pflicht aller Katholiken, auch hier zu helfen. Diese Hilfe ist um so dringender notwendig, weil staatliche Geldmittel für die kirchlichen Einrichtungen, die für die religiöse Betreuung der Jugendlichen getroffen werden müssen (Fahrtkosten, Einrichtung des Gottesdienstes etc.), nicht zur Verfügung stehen. Die Kirche muß daher selbst alle Kosten aufbringen, die diese wichtige Seelsorgearbeit erfordert.

Die heutige Kollekte soll es der in Berlin vom deutschen Episkopat geschaffenen Zentralstelle: „Katholischer Seelsorgsdienst“ ermöglichen, diesen Notständen abzuhelfen und unseren katholischen Jungen, Mädchen und Kindern, die fern der Heimat leben, den Schutz unserer hl. Religion und die Gnaden der Sakramente zu sichern! Alle Gläubigen werden daher heute herzlich und dringend um ein Opfer für diese große, notwendige Seelsorgearbeit der katholischen Kirche in Deutschland gebeten.

Vorstehendes Hirtenschreiben ist am Sonntag, dem 17. November, zur Empfehlung der Kollekte in allen hl. Messen zu verlesen.

Schneidemühl, den 1. November 1935.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 144. Gefallenen-Gedenktag am 20. Nov.

Auch in diesem Jahre soll am sogen. Buß- und Betttag, am Mittwoch, dem 20. November, in einem besonderen Gottesdienst der Gefallenen und Verstorbenen des Weltkrieges gedacht werden. Aus Dankbarkeit gegen die Opfer des Krieges, die Blut und Leben für Volk und Vaterland dahingaben, aus herzlicher Teilnahme für die Hinterbliebenen, deren Väter, Söhne und Brüder den Helden Tod erlitten, wird ein feierliches Requiem gehalten (Missa in Die Anniversario mit einer Oration). So hören wir die Mahnung aus den Gräbern: „Vergiß, mein Volk, vergiß die teuren Toten nicht!“

Noch eine andere Mahnung klingt von den Friedhöfen und aus den Gräbern der Helden an unser Ohr und an unser Herz, die Mahnung zu beten, zu opfern und zu arbeiten für Freiheit und Glück unseres Vaterlandes, für Schutz und lebenskräftige Entfaltung der hohen und heiligen Güter, wofür jene ihr Letztes geopfert haben. Diese Güter, die uns als Vermächtnis unserer Toten heilig sind, wollen wir an diesem Gedenktag in einem besonderen Gebete dem allgütigen und allmächtigen Gott empfehlen. Darum soll im Anschluß an das Gedenk-Amt oder zu einer passenden Stunde des Nachmittages oder Abends vor dem ausgesetzten Allerheiligsten Sakrament eine besondere Andacht gehalten werden, bei der die Litanei zu allen Heiligen und das Gebet für die Anliegen der Christenheit als vorgeschriebene Gebete gelten.

Die H. H. Geistlichen wollen am Sonntag, den 17. November, auf diese Gedenkfeier und Andacht besonders hinweisen und die Gläubigen zum Besuch der

hl. Messe, zum Empfang der hl. Sakramente und zur Teilnahme an der Betstunde herzlichst einladen.

Schneidemühl, den 1. November 1935.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 145. Beflaggung der Dienstgebäude.

1.

Verordnung des Reichsministers des Innern vom 18. September 1935.

Nr. I A 9630/4015.

Durch das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 ist die Hakenkreuzflagge zur alleinigen Reichs- und Nationalflagge erhoben worden.

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen über das Beflaggen öffentlicher Gebäude ordne ich daher auf Grund des Art. 4 des Gesetzes mit sofortiger Wirkung an:

1. Sämtliche öffentlichen Gebäude des Reichs, der Länder und der Körperschaften des öffentlichen Rechts flaggen künftig mit der Hakenkreuzflagge.
2. Die Flagge Schwarz-Weiß-Rot und die Flaggen der Länder und der Provinzialverbände sind künftig nicht mehr zu zeigen.
3. Den Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung ist es gestattet, neben der an erster Stelle zu hissenden Hakenkreuzflagge bei festlichen Anlässen auch die Gemeindeflagge zu zeigen.

gez. Dr. Fried.

2.

Verordnung des Reichsministers des Innern vom 4. Oktober 1935.

(A 10920/4015)

Auf Grund des Art. 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. 9. 1935 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preuß. Minister für kirchliche Angelegenheiten:

Wenn gemäß meinem Erlass über Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 8. 6. 1935 (RMin. Bl. S. 544) die öffentlichen Gebäude allgemein zu beflaggen sind, so sind auch die Kirchengebäude und kirchlichen Dienstgebäude allein mit der Reichs- und Nationalflagge zu beflaggen. Wollen die Kirchen aus anderem Anlaß flaggen, so können sie die Kirchenfahnen zeigen.

3.

Nach dem Erlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 8. 6. 1935 sind alle Gebäude und Gebäudeteile ohne besondere Aufforderung an folgenden Tagen zu beflaggen:

1. am Neujahrstag,
2. am Reichsgründungstag (18. Januar),
3. am Tag der nationalen Erhebung (30. Januar),
4. am Heldenedenntag (5. Sonntag vor Ostern) — halbmast —
5. am Geburtstag des Führers und Reichskanzlers (20. April),
6. am nationalen Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai),
7. am Erntedanktag.

Nr. 146. Mitteilung von Todesursachen.

RdErl. d. RuPrMdJ. vom 31. 8. 1935 — I B
(I B 3/148).

(1) Die Akten der Standesbeamten enthalten ebenso wie die Kirchenbücher häufig Angaben über die Todesursache Verstorbener. Diese Angaben sind aber vielfach

insbesondere dann unzuverlässig, wenn ihnen eine ärztliche Bescheinigung nicht zugrunde liegt. Infolgedessen begegnet die Mitteilung derartiger Angaben an Privatpersonen, die mit der Unzuverlässigkeit dieser Angaben nicht rechnen, erheblichen Bedenken, zumal wenn die Angaben aus weit zurückliegender Zeit stammen. So weit die Todesursache durch ärztliches Zeugnis festgelegt ist, würde ihre unbeschränkte Bekanntgabe unter Umständen auch eine Gefährdung der ärztlichen Schweigepflicht bedeuten. Ich ersuche daher die Standesbeamten, bei der Mitteilung von Todesursachen an Privatpersonen größte Zurückhaltung zu üben; insbesondere werden Mitteilungen an Versicherungsgesellschaften und sonstige Stellen, die sich ihrer im gewerblichen Interesse bedienen wollen, nicht in Frage kommen. Den Nachkommen oder sonstigen Angehörigen der Verstorbenen sind die Todesursachen nur dann mitzuteilen, wenn ein ausreichender Grund für die Bekanntgabe nachgewiesen wird und nach der Persönlichkeit des Antragstellers die Gewähr dafür geboten ist, daß er die ihm gemachten Angaben zutreffend bewertet und sie nicht mißtrauisch benutzt.

(2) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Abschrift von diesem RdErl.

Nr. 147. Betr. Arbeitsdienstlager.

Da die DAD-Lager jetzt eine neue Belegschaft erhalten haben, ist eine neue statistische Erhebung über die Zusammensetzung der Lager notwendig geworden. Wir ersuchen die zuständigen Seelsorger, die Neumeldungen über die Lager bis zum 1. Dezember nach folgenden Gesichtspunkten einzureichen:

männlich oder weiblich — davon katholisch — wie weit von der Kirche entfernt — wieviel Prozent der katholischen Insassen besuchen den Gottesdienst — wieviel Prozent empfangen die hl. Sakramente — Angaben über besondere Schwierigkeiten beim Gottesdienst. Wenn ein DAD-Lager auf einen anderen Standort verlegt worden ist, so ist auch Meldung zu erstatte.

Nr. 148. Betr. Zahlungen der Vikare.

Es wird bestimmt, daß die Vikare im ersten Halbjahr nach der ersten, definitiven Anstellung von den Zahlungen für Priesterhilfe, Ruhegehaltskasse und Rekollokationsbeiträge befreit sein sollen. Diese Bestimmung gilt vom 1. Januar 1936 ab.

Nr. 149. Personalien.

Gestorben ist am 24. Oktober 1935 Pfarrer Maximus Stelter, Röhrsdorf. R. i. p.

Unter Hinweis auf den Beschuß von Vertretern der Apostolischen Administratur vom 30. November und 1. Dezember 1927 (Amtl. Bekanntm. Nr. 61/604) ersuchen wir die hochw. Herren Geistlichen, für den Verstorbenen eine hl. Messe zu lesen.

An Stelle des verstorbenen Dekans Wilhelm Klemt wurde der bisherige Prodekan Konsistorialrat Msgr. Leo Pezelt, Propst in Meseritz, zum Dekan des Dekanats Betsche ernannt.

Zum Prodekan des Dekanats Fraustadt wurde mit Wirkung vom 1. November ernannt Propst Joseph Kliche in Fraustadt.

Nr. 150. Erledigte Pfarrei.

Die Pfarrei Röhrsdorf, Dekanat Fraustadt.
Patron: der Besitzer des Ritterguts Röhrsdorf,
Herr von Brandenstein.
Für Bewerbungen ist vorher unsere Genehmigung
einzuholen.

Nr. 151. Literarisches.

Jesus Christus unser König und Herr. Ein Sprechchor in Worten der Heiligen Schrift. Von H. Niebecker, Rektor. (Kirchl. Jugendfeiern Nr. 1). Verlag Cordier, Heiligenstadt. 16. S. 8 Pf., bei Massenbezug Mengenrabatt. — Der Sprechchor ist für die kirchliche Jugendfeier am Christkönigsfest gedacht und, weil nur aus Worten der Heiligen Schrift zusammengesetzt, ansprechend und empfehlenswert.

Kennst Du das Land der Bibel? 30 Heilig-Land-Karten mit Vortragstext. Von der kath. Bibelbewegung Stuttgart N., Kronenstraße 46. Die rasch sich ausbreitende „Kath. Bibelbewegung“ legt hier eine Mappe von 30 ausgezeichneten mehrfarbigen Heilig-Land-Postkarten vor, die sich besonders für Lichtbildvorträge in Schulen, Vereinen und Pfarrabenden eignen. Der beigelegte Vortragstext erleichtert es dem Veranstalter, an Hand jener Kartenbilder eine Einführung in die Geographie Palästinas und zugleich eine gute Vorbereitung für das verständnisvolle Lesen der Heiligen Schrift zu geben. Preis mit Zusendungskosten 4,65 RM.

Kleruskalender 1936. Taschenkalender und kirchlich-statistisches Jahrbuch für den kath. Klerus. Redaktion Dr. K. A. Geiger, Hochschulprofessor a. D. in Dillingen, 58. Jahrg. Verlagsanstalt Manz, München. 1 RM.

„Wir wollen dienen.“ Glaubenskraft als Quelle unserer Wehrkraft. Von Standortpfarrer Georg Werthmann. Mit einem Geleitwort von Heeresoberpfarrer Rarłowski. Wehrverlag Joseph Berger, Berlin 1935. 96 S. in kleinem, handlichem Format. Einzeln 0,40 RM, bei 10 Stück 0,38 RM, bei 50 Stück 0,37 RM, bei 100 Stück 0,36 RM, bei 1000 Stück 0,35 RM. — Lehrt über Soldatenehre, Soldatentugend und Soldatenfrömmigkeit. Es empfiehlt sich, es den jungen Rekruten vor Dienstantritt als Geschenk mit auf den Weg zu geben.

Die Heilige Schrift für das Leben erklärt. Herders Bibelkommentar. Herausgeber: Edmund Kalt (für das

Alte Testament) und Willibald Lauck (für das Neue Testament). Herder, Freiburg im Breisgau. **Band XI:** Das Evangelium des hl. Matthäus und des hl. Markus, erklärt von Willibald Lauck. Erste Hälfte. Mit einem Geleitwort von Eminenz Kardinal Innitzer. XXII. und 318 S. Bei Abnahme des Gesamtwerkes Leinen 6,50 RM, bei Einzelbezug 7,80 RM. — Raum, daß der „Große Herder“ vollendet vorliegt, hat der Verlag schon mit der Herausgabe eines neuen Standardwerkes begonnen. Und wie der Große Herder das Wissen der Menschheit dem Leben nutzbar machen will, so will auch Herders Bibelkommentar das in der hl. Schrift niedergelegte Gotteswort für das Leben auswerten. Also keine trockene wissenschaftliche Exegese, aber auch kein bloßes Betrachtungs- und Predigtbuch. Unter Verzicht auf das wissenschaftliche Beiwerk wird eine gründliche, gemeinverständliche Erklärung des hl. Textes gegeben, die vor dem Auge der Wissenschaft bestehen kann, die aber auch zeigt, wie die Gedanken der hl. Schrift ins Leben hineingreifen, welch unerlässliche Lebenswerte sie auch dem Menschen des 20. Jahrhunderts noch bieten. Der Titel drückt es kurz und treffend aus: Die hl. Schrift wird für das Leben erklärt.

Der neue Kommentar ist auf 16 Bände berechnet; in zehn Bänden soll das Alte Testament, in sechs Bänden das Neue erklärt werden. Er wendet sich natürlich in erster Linie an den Seelsorgsklerus und verspricht, ihm gute Dienste zu leisten bei der Vorbereitung auf Predigt und Katechese, bei der Bibelstunde im Verein. Einer weiteren Verbreitung auch in Laienkreisen dürfte der ziemlich hohe Preis, der sich für das Gesamtwerk auf ca. 200 RM stellt, hinderlich sein.

Den Anfang macht der Herausgeber des N.T. selbst mit dem 11. Band (dem ersten des N.T.), in welchem er die Evangelien des hl. Matthäus und des hl. Markus erklärt. Leider liegt erst die erste Hälfte dieses Bandes vor, enthaltend die Übersetzung und Erklärung von Matthäus, Kap. 1 bis 20. Die entsprechenden Stellen des Markustextes werden zugleich miterklärt.

„Die Heilige Schrift für das Leben erklärt.“ Die Psalmen. Von Prof. Dr. Edmund Kalt. Verlag Herder, Freiburg. Leinen 12,— bzw. 14,40 RM. Legt die fachwissenschaftlichen Ergebnisse zu Grunde, will aber mit seiner Erklärung und Deutung der Allgemeinheit dienen. Auch dieser neue Band löst für seinen Teil die Aufgabe, den tiefen und reichen Sinn der Schrift zu erschließen.

Die Freie Prälatur.

Bleske, Generalvikar.